

Hausordnung der Universitätsklinik Balgrist

Inhalt

Einleitung	1
Allgemeine Regelungen	2
Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Besuchende	6
Rechte und Pflichten angestellter Personen der UKB	7
Schlussbestimmungen	7

Einleitung

Diese Hausordnung dient der Gewährleistung einer reibungslosen Leistungserbringung der Universitätsklinik Balgrist Zürich, fortan als UKB bezeichnet, und dem Schutz der Rechte und Pflichten aller Beteiligten. Sie soll dazu beitragen, ein respektvolles und sicheres Umfeld für Patientinnen und Patienten, Besuchende, Angehörige sowie für das medizinische und nicht-medizinische Personal der UKB zu schaffen. Wir bitten alle, sich an die folgenden Regelungen zu halten.

Allgemeine Regelungen

Artikel I. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der UKB aufhalten, einschliesslich Patientinnen und Patienten, Besuchende, Angehörige sowie Mitarbeitende, Studierende, Forschende und Gäste sowie alle weiteren Personen, die als Dienstleistende für die UKB Aufträge wahrnehmen.

Die Lage der Gebäude sind dem Gebäudeplan zu entnehmen.

Artikel II. Öffnungszeiten, Besuchszeiten und Ruhezeiten

Die UKB ist grundsätzlich ein 24 h Betrieb, wobei der Zugang für Patientinnen und Patienten, Besuchende sowie Dritte über den Haupteingang auf 6.00 – 22.00 Uhr geregelt ist.

Ausnahme bildet der Orthopädische Notfall, welcher 24 h geöffnet ist.

Die Besuchszeiten sind von 10.00 – 20.00 Uhr für allgemein- und halbprivatversicherte Patientinnen und Patienten, für Privatversicherte rund um die Uhr.

Ruhezeiten der UKB sind von 22.00 – 06.00 Uhr.

Artikel III. Zweckerfüllung

Die UKB muss ihrem Leistungsauftrag ungestört nachkommen können. Dazu ist von allen Personen alles zu unterlassen, was einem geordneten und zweckentsprechenden Betrieb entgegenwirkt und die Leistungserbringung behindert oder schmälert.

Artikel IV. Vollzug der Hausordnung

Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Spitaldirektion der UKB. Sie kann die Kompetenz delegieren.

Verstösse gegen die Hausordnung der UKB können eine Wegweisung vom Gelände oder aus den Gebäuden der UKB oder in schwerwiegenden Fällen ein Hausverbot nach sich ziehen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Physische und verbale (inkl. rassistische, diskriminierende, sexistische bzw. beleidigende) Übergriffe sowie Drohungen jeglicher Art werden innerhalb der UKB nicht toleriert.

Die UKB behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Strafanzeige bei Nichtbefolgen der Hausordnung sowie weitere rechtliche Schritte vor.

Artikel V. Sicherheit und Hygiene

1. Alle Personen sind verpflichtet, die Sicherheits- und Hygieneregeln der UKB zu beachten. Diese sind an entsprechenden Orten ausgewiesen und somit ersichtlich. Für Mitarbeitende sind diese zudem im MHB zugänglich.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken hat in den vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.
3. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.
4. Es ist nicht erlaubt, Tiere in den Innenräumen mit sich zu führen oder zu halten.

Hinweis: Ausnahme bilden Blinden-, Assistenz- sowie Therapiehunde, die beim ersten Besuch der UKB an der Rezeption angemeldet werden müssen und einen entsprechenden Ausweis besitzen. Im Spitalbereich muss die Beaufsichtigung des Hundes gewährleistet sein und die Leinenpflicht befolgt werden.

Es darf kein physischer Kontakt des Hundes mit anderen Patienten stattfinden. Kontakt mit Faeces und Körperflüssigkeiten des Tieres muss vermieden werden, ebenso Berührungen im Kopf- und Gesichtsbereich.¹

Artikel VI. Datenschutz

Die UKB hält die jeweils aktuelle und für sie relevante Datenschutzgesetzgebung ein. Weiterführende Informationen können unter Datenschutz auf der Webseite der UKB (<https://www.balgrist.ch/datenschutzerklaerung>) abgerufen werden.

Für Mitarbeitende können diese im Organisationshandbuch (OHB) im Datenschutzreglement der UKB eingesehen werden.

Artikel VII. Videoüberwachung

Das Videoüberwachungssystem soll die Überwachung gefahrenanfälliger Bereiche zum Schutz der Patientinnen und Patienten, Besuchenden und Mitarbeitenden gegen Eingriffe in die persönliche Integrität sicherstellen und der Verhinderung und Ahndung von Sachbeschädigungen, Einbrüchen oder Diebstählen auf dem Areal der UKB dienen.

Artikel VIII. Bild- und/oder Tonaufnahmen

Im gesamten Geltungsbereich dieser Hausordnung sind Bild- und/oder Tonaufnahmen grundsätzlich untersagt. Dies dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden sowie Besucherinnen und Besucher. Bild- und/oder Tonaufnahmen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der betreffenden Personen sowie der Spitaldirektion durchgeführt werden. Ausnahmen können ausschliesslich im Rahmen der medizinischen Behandlung oder für interne Zwecke erfolgen, sofern sie den geltenden Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten entsprechen.

¹ 322.10.7.1_RL Therapie und Blindenführhunde im Spital

Artikel IX. Verbot von Drogen und Rauschmitteln

Im gesamten Geltungsbereich dieser Hausordnung ist das Mitführen, der Konsum sowie der Handel mit Drogen und sonstigen Rauschmitteln ausdrücklich untersagt. Diese Regelung dient dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden sowie Besucherinnen und Besucher. Verstösse gegen die o.g. Punkte können Massnahmen nach sich ziehen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller in der UKB zu gewährleisten.

Artikel X. Verbot von Waffen

Im gesamten Geltungsbereich dieser Hausordnung ist das Mitführen, Verwahren sowie die Nutzung von Waffen jeglicher Art streng verboten. Dieses Verbot umfasst auch Gegenstände, die als Waffen eingesetzt werden können, unabhängig davon, ob sie geladen oder funktionsfähig sind. Verstösse gegen diese Regelung können Massnahmen nach sich ziehen

Hinweis: Ausnahme hiervon stellen Angehörige der Polizei und anderer Behörden sowie ausgewiesener Begleitschutz dar, die im Rahmen ihres Dienstes die UKB betreten oder als Patientinnen oder Patienten in die UKB eingeliefert werden.

Artikel XI. Rauchen

Rauchen (einschliesslich E-Zigaretten und Vaporizer) ist in den Gebäuden der UKB generell verboten.

Im Aussenbereich darf innerhalb markierter Raucherzonen geraucht werden, in den markierten Nichtraucherzonen ist das Rauchen dagegen verboten.

In den Aussenbereichen zwischen den o.g. Zonen ist das Rauchen solange erlaubt, wie sich Niemand gestört fühlt und dies erkennbar zum Ausdruck bringt.

Artikel XII. Patienteneigene elektrische Geräte

1. Die Nutzung patienteneigener elektrischer Geräte wie Kühlschränke, Heizöfen, Luftbefeuchter, Kaffeemaschinen etc. innerhalb der UKB ist grundsätzlich nur nach vorheriger, ausdrücklicher Genehmigung durch den Technischen Dienst der UKB gestattet. Dies dient der Gewährleistung der Sicherheit aller Patientinnen und Patienten sowie der Vermeidung von Störungen im medizinischen Betrieb und Einhaltung feuerpolizeilicher Vorschriften.
2. Vor Inbetriebnahme eines solchen Geräts ist eine Prüfung durch den Technischen Dienst erforderlich, um sicherzustellen, dass keine Gefährdung durch elektrische oder technische Störungen besteht. Geräte, die diese Prüfung nicht bestehen oder ohne Genehmigung verwendet werden, dürfen nicht betrieben werden.

Artikel XIII. Verkauf von Waren, Betteln etc.

1. Der Verkauf von Waren durch Dritte ist im Geltungsbereich dieser Hausordnung verboten.
2. Auf dem gesamten Gelände der UKB ist das Betteln nicht gestattet. Dieses Verbot gilt für alle Bereiche, einschliesslich der Aussenanlagen.

Artikel XIV. Politische Veranstaltungen

Das Durchführen von nicht durch die Spitaldirektion genehmigten, politischen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinigungen sowie das Aushängen oder Verteilen von Flugblättern, Plakaten und Inseraten ist im Geltungsbereich dieser Hausordnung einschliesslich Außenanlagen verboten.

Artikel XV. Mobilität

1. Für die Benutzung innerhalb der Gebäude der UKB können Patientinnen und Patienten Rollstühle zur Verfügung gestellt werden. Werden diese durch Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen oder Besuchenden bewegt, erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr. Zudem sind sie für den Nutzungszeitraum vollumfänglich für Gefährdung und Schädigung Dritter haftbar. Beschädigungen dieser Rollstühle müssen der Rezeption bei Abgabe mitgeteilt werden.
2. Die Verwendung eigener Hilfsmittel jeglicher Art auf dem Gelände der UKB bzw. innerhalb der Gebäude durch Patientinnen oder Patienten erfolgt auf eigene Gefahr. Die UKB übernimmt keinerlei Haftung für Gefährdung und Schädigung Dritter, die aus der Verwendung erwächst. Die UKB behält sich vor, Kosten für die Behebung von Beschädigungen am Klinikeigentum, die durch die Verwendung eigener Hilfsmittel (insbesondere elektrischer Rollstühle) entstehen, den Patientinnen oder Patienten in Rechnung zu stellen.
3. Patientinnen und Patienten, Besuchende sowie Personal, die private Verkehrsmittel auf dem Gelände der UKB benutzen, haben sich an das Parkreglement (Signalisation) zu halten. Werden diese nicht eingehalten, ist die UKB berechtigt, entsprechende Bussen zu verteilen.²
4. Patientinnen und Patienten, die nichtmedizinische Fahrdienste in Anspruch nehmen, die über die UKB aufgeboten wurden, haben ihre Ansprüche direkt an das entsprechende Fahrdienstunternehmen zu richten.
5. Die UKB übernimmt lediglich in Bezug auf die Wahl der geeigneten Fahrdienstkategorie (liegend, sitzend etc.) Haftung, die Haftung während des Transports liegt bei dem Fahrdienstunternehmen oder Dritten.

Artikel XVI. Restaurant Balgrist

1. Patientinnen und Patienten, Angehörige und Besuchende können das Restaurant der UKB in Anspruch nehmen. Für diese Personen sind im vordersten Raum (OK A 46) speziell reservierte Tische vorgesehen.
2. Alle Personen, die keinen Arbeitsvertrag mit der UKB haben und keine Mitarbeitenden der UKB begleiten, sind angehalten, das Restaurant zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr nicht zu besuchen.

Artikel XVII. Balgrist Café

Das Café steht Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Besuchenden während den Öffnungszeiten mit seiner Dienstleistung zu Verfügung.

² 221.10_RL Parkplatzreglement

Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Besucherinnen und Besucher

Artikel XVIII. Rechte der Patientinnen und Patienten

1. Patientinnen und Patienten haben das Recht auf Selbstbestimmung und Patientenautonomie.
2. Sie haben das Recht auf eine sachliche und vollständige Aufklärung, die sie befähigt, in Kenntnis aller Tatsachen der Behandlung zustimmen zu können.

Hinweis: Im Notfall können Patientinnen und Patienten zu einem späteren Zeitpunkt aufgeklärt werden. Die Aufklärung richtet sich ausschliesslich an die Patientin oder den Patienten.

3. Patientinnen und Patienten haben das Recht, Fragen zu stellen, Erklärungen zu verlangen; sie dürfen gegebenenfalls auch darauf hinweisen, dass sie Informationen nicht verstanden haben.
4. Sie haben das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit ihrer Daten.
5. Sie haben das Recht auf Schadenersatz für durch die UKB beschädigte oder nicht zurückgegebene persönliche Gegenstände, im Rahmen der Haftungsbeschränkung, die während der Hinterlegung³ entstanden sind.

Artikel XIX. Pflichten der Patientinnen und Patienten

1. Patientinnen und Patienten sind verpflichtet, die Anweisungen des medizinisch-pflegerischen und nicht-medizinischen Personals zu befolgen.
2. Sie müssen ihre persönlichen Daten wahrheitsgemäss angeben und für die Durchführung ihrer Behandlung notwendigen Auskünfte erteilen.
3. Sie sind verpflichtet, im Rahmen einer Hinterlegung alle persönlichen Gegenstände (Effekten) detailliert und wahrheitsgemäss im entsprechenden Formular⁴ anzugeben.
4. Sie sind verpflichtet, alle in das Spital mitgebrachten, eigenen Medikamente bei Eintritt zu deklarieren und dem Fachpersonal abzugeben bzw. diese dem Fachpersonal anzuzeigen.
5. Patientinnen und Patienten der UKB sind für ihre persönlichen Gegenstände, d. h. Eigentum, Besitz, Nutzniessung und dergleichen (einschliesslich Wertsachen, Bargeld, Papiere usw.), selbst verantwortlich (ausser während der Hinterlegung (s.o.)).
6. Sie sollen jederzeit Rücksicht auf andere Patientinnen und Patienten und deren Ruhezeiten nehmen.

³ 340.10_AL_Patienteneffekten

⁴ 340.40.05_FO_Patienteneffektenformular

Artikel XX. Rechte der Besuchenden

Besuchende inkl. Angehörige haben das Recht, Patientinnen und Patienten zu besuchen, solange diese dem Besuch zugestimmt haben und diese Zustimmung in den Systemen des Spitals vermerkt ist sowie die Genesung der Patientinnen und Patienten nicht beeinträchtigt.

Pflichten der Besuchenden

1. Besuchende müssen sich an die festgelegten Besuchszeiten halten.
2. Sie sind verpflichtet, sich an die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften zu halten.
3. Sie sind verpflichtet Rücksicht auf die Privatsphäre der Patientinnen und Patienten zu nehmen und deren Bedürfnisse zu respektieren.
4. Sie sind verpflichtet, den Anweisungen des medizinisch-pflegerischen und nicht-medizinischen Personals der UKB Folge zu leisten und einen respektvollen Umgang sicherzustellen.
5. Sie sind für ihre persönlichen Gegenstände, d. h. Eigentum, Besitz, Nutzniessung und dergleichen (einschliesslich Wertsachen, Bargeld, Papiere usw.), jederzeit selbst verantwortlich.

Rechte und Pflichten angestellter Personen der UKB

Die Rechte und Pflichten der in der UKB angestellten Personen (Mitarbeitenden) sind über die Anstellungsbedingungen und somit den Anstellungsvertrag der jeweiligen Berufsgruppe geregelt bzw. in den über das OHB und MHB zur Verfügung gestellten, den Anstellungsvertrag ergänzenden Weisungen und Dokumenten.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Die Hausordnung wurde von der Spitaldirektion am 22. September 2025 verabschiedet und in Kraft gesetzt und ist somit für alle darin genannten Personengruppen verbindlich.

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Hausordnung bedürfen der schriftlichen Form und werden durch die Spitaldirektion beschlossen.

Information

Die Hausordnung ist auf der Website der UKB als Download für Dritte publiziert. Änderungswünsche an der Hausordnung haben schriftlich zu erfolgen und sind an die Spitaldirektion zu richten.